

Beschluss:

1. § 47 Abs. 2 GeschO erhält folgende neue Fassung:

„Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) wird wie folgt festgelegt: 06. April 2020 bis 09. April 2020; 29. April 2020; 03. August 2020 bis 06. September 2020.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 GeschO wird gestrichen.

3. In § 29 Abs. 1 letzter Satzteil GeschO wird „sind auch diese verhindert, so wird der Oberbürgermeister von dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten,“ ersetzt durch „sind auch diese verhindert oder ist kein Ältestenrat besetzt, so wird der Oberbürgermeister von demjenigen dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten, welches am längsten dem Münchner Stadtrat ununterbrochen angehört hat.

4. § 80 GeschO erhält folgenden neuen Absatz 1:

„(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Mitgliederzahl der Ausschüsse in § 7 GeschO und über die Mindestgröße von Fraktionen §17 GeschO) sowie der Bestimmungen über den Ältestenrat (§ 13 GeschO) bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung durch die Vollversammlung über das Ende dieser Wahlperiode hinaus.“

Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.